

228 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Verkehrsausschusses

über den Antrag (95/A) der Abgeordneten Schmölz, Pischl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971, 404/1974, 647/1975, 670/1976, 562/1980 und 598/1983 geändert wird

Die Abgeordneten Schmölz, Pischl und Genossen haben am 24. Juni 1987 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Verkehrsausschuß zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung sollen noch 1987 Mehreinnahmen aus den Fernmeldediensten erschlossen werden. Festzuhalten ist, daß auch das Bundesgesetz vom 27. März 1987, BGBl. Nr. 137/87 (Fernmeldeinvestitionsgesetz, Novelle 1987) eine Erhöhung der Fernsprechgebühren mit 1. Jänner 1988 annimmt. Der vorliegende Entwurf für ein Bundesgesetz sieht daher eine Erhöhung der einkommensmäßig bedeutsamen Fernsprech-Grundgebühr sowie der Ortsgesprächsgebühr vor. Die Grundgebühr für Einzelanschlüsse soll um 20 S und die für Teilanschlüsse um 30 S pro Monat erhöht werden. Die prozentuell stärkere Anhebung der Grundgebühr für Teilanschlüsse entspricht dem bei dieser Anschlußart größeren technischen Aufwand gegenüber Einzelanschlüssen. Die Ortsgesprächsgebühr soll von 35 S auf 40 S pro Stunde angehoben werden.

Diese Maßnahmen sollen mit 1. September 1987 in Kraft treten und zusätzliche Einnahmen an Fernmeldegebühren von rund 1,39 Milliarden Schilling jährlich erbringen. Für 1987 wird sich die Erhöhung noch mit rund 342 Millionen Schilling auswirken.

Die vorgesehenen Gebührenanpassungen halten sich im Rahmen der seit der letzten Gebührenfestsetzung eingetretenen Indexsteigerung von 14,3% seit 1984 bzw. 23,8% seit 1981.

Der Verkehrsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 30. Juni 1987 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Reicht, Hintermayer, Mag. Geyer, Pischl und Helmuth Wolf sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher beteiligten, den erwähnten Initiativantrag unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abg. Reicht und Pischl zu § 9 Abs. 1 Z 3 und § 25 mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1987 06 30

Strobl
Berichterstatter

Schmölz
Obmann

∕.

Bundesgesetz vom xxxxxx mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

(§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

Der Nationalrat hat beschlossen:

in der Zeit von
18—8 Uhr
(täglich)
8—16 Uhr
(Montag bis Freitag) 8—18 Uhr
(Samstag, Sonntag und Feiertag)

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971, 404/1974, 647/1975, 670/1976, 562/1980 und 598/1983 wird wie folgt geändert:

für die I. Zone (bis 50 km)	6 mal	4 mal
für die II. Zone (über 50 km)	10 mal	6 mal

rascher läuft als bei Ortsgesprächen.“

1. § 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und b haben zu lauten:

	monatlich Schilling
„a) bei Einzelanschlüssen	200,—
b) bei Teilanschlüssen	160,—“

5. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Die Grundgebühr beträgt:

	Schilling
1. für jedes Telegramm (ausgenommen dringende Telegramme) ...	12,50
2. für jedes dringende Telegramm .	25,—

2. § 9 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

	monatlich Schilling
„für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen Funkstellen und den Überleitvermittlungsstellen sowie der Überleitvermittlungsstellen pro Funkfernsprechan-schluß des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes	1 800,—“

(2) Die Wortgebühr beträgt:

1. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm, einem Staatstelegramm, einem Wettertelegramm, einem Hochwassertelegramm, einem gewöhnlichen Postanweisungstelegramm und bei einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz .	0,60
2. bei einem dringenden Privattelegramm und einem dringenden Postanweisungstelegramm	1,20“

3. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Ortsgesprächsgebühr ist auf Ortsgespräche sowie auf Gespräche im Nahbereich (Entfernung bis 25 km) anzuwenden und beträgt:

	Schilling
für 1 Stunde	40,—“

6. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Die Gebühren betragen:

4. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr

	Schilling
1. für ein Telegrammschmuckblatt einschließlich der Ausfertigung .	12,50

7. § 26 Z 1 bis 4 haben zu lauten:

- „1. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift
 - a) für ein Kalenderjahr 500,—
 - b) für einen Monat oder Bruchteil eines Monats bei Vereinbarung während des Kalenderjahres 50,—
jedoch insgesamt nicht mehr als 500,— S im Kalenderjahr
- 2. für eine auf bestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift ... 175,—
- 3. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Zustellung von Telegrammen mit Kurzanschrift an einer von der Adresse abweichenden Ablieferungsstelle, jährlich 500,—
- 4. für die Annahme eines Telegramms, das von einer Teilnehmersprechstelle oder einer Teilnehmerfernsehreibstelle aus aufgegeben wird, für je 50 Gebührenwörter oder einen Bruchteil dieser Wortanzahl 2,50“

8. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Gebühr beträgt:

für die Bereithaltung des Anschlußorgans beim Fernschreibanschlußamt sowie für die Bereithaltung und Instandhaltung der Anschlußleitung (Fernschreib-Grundgebühr) 360,—“

9. § 27 a Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Gebühr für die Bereithaltung des Anschlußorgans beim Anschlußamt sowie für die Bereithaltung und Instandhaltung der Anschlußleitung samt zugehöriger Teilnehmer-Anschlußeinrichtung für einen Datexanschluß (Datex-Grundgebühr) beträgt:

für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s 750,—“

10. § 28 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„für jede Fernschreibverbindung zwischen den an dasselbe Fernschreibanschlußamt angeschlossenen Fernschreibstellen für je 3 Minuten Dauer (Ortsgebühr) . 1,—“

11. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Gebühren betragen:

1. für jeden Funksender des festen oder beweglichen Dienstes je Kanaleinheit (Abs. 2) jeder

zugeteilten Frequenz bei einer mittleren Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders

Schilling	monatlich Duplex- und Semiduplexver- kehr	Schilling andere Verkehrsarten
a) bis 1 Watt...	40,—	20,—
b) bis 6 Watt...	100,—	50,—
c) bis 25 Watt...	140,—	70,—
d) bis 150 Watt...	300,—	150,—
e) bis 1 Kilo- watt	—	300,—
f) über 1 Kilo- watt	—	600,—
		höchstens jedoch je Funksender 1 800,—
		monatlich Schilling
2. für jeden Funkempfänger		20,—
3. für jede Bordfunkstelle (Schiffs- oder Luftfahrzeugfunkstelle), a) wenn sie mit nur einem Sen- der bis zu einer Hochfre- quenz-Ausgangsleistung von nicht mehr als 6 Watt oder nur mit einem oder mehreren Empfängern ausgestattet ist .		60,—
b) wenn sie mit nur einem Sen- der, der eine Hochfrequenz- Ausgangsleistung von mehr als 6 Watt aufweist, oder mit 2 oder mehr Sendern, von denen keiner mehr als 6 Watt Hochfrequenz-Ausgangslei- stung aufweist, ausgestattet ist		90,—
c) wenn sie mit 2 oder mehr Sendern ausgestattet ist, von denen mindestens einer mehr als 6 Watt Hochfrequenz- Ausgangsleistung aufweist...		210,—
4. für jede Radaranlage		340,—“
12. § 41 hat zu lauten:		
„Die Gebühren betragen:		Schilling
1. für die Bewilligung zur Errich- tung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle		
a) bei einer Sendeleistung bis 25 Watt (Klasse A), monat- lich		12,—
b) bei einer Sendeleistung bis 50 Watt (Klasse B), monat- lich		25,—
c) bei einer Sendeleistung bis 100 Watt (Klasse C), monat- lich		40,—
d) bei einer Sendeleistung bis 250 Watt (Klasse D), monat- lich		75,—

4

228 der Beilagen

2. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle eines Amateurvereins in seinen Vereinsräumen, unabhängig von der Sendeleistung, monatlich	75,—
3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer zusammengehörigen Sende- und Empfangsanlage eines Amateurvereins in seinen Vereinsräumen zu Vortrags- und Unterrichtszwecken, sofern der Sender nicht mit einer strahlenden Antenne arbeitet oder Vorkehrungen getroffen sind, daß jede Fernwirkung praktisch ausgeschlossen ist, monatlich	12,—
4. für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen .	75,—“

Schilling

13. § 44 hat zu lauten:

„Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für die unbefristete Rundfunkbewilligung, zweimonatlich	10,—
2. für die befristete Rundfunkbewilligung, je Monat	5,—
3. für die unbefristete Fernsehbe- willigung, zweimonatlich	32,—
4. für die befristete Fernsehbe- willigung, je Monat	16,—“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.